

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 2 der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26.CoBeLVO) gilt damit bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die **Testpflicht** nach § 3 Abs. 7. 26.CoBeLVO.

PoC-Antigen-Tests durch geschultes Personal (Schnelltest) und durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen tagesaktuell sein, d.h. diese müssen vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein. Eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), dürfen vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen worden sein.

Vollständig geimpfte Personen und Genesene sind gemäß § 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung getesteten Personen gleichgestellt (sog. 3 G-Regel), d.h. für diese Personen entfällt die Testpflicht. Vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung für eine vollständige Schutzimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Wir weisen hiermit bereits jetzt darauf hin, dass die vorgenannten Regelungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse gelten und der Nachweis eines gültigen negativen Tests, bzw. Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzulegen ist.

Sollte dies für einzelne Ausschussmitglieder nicht möglich sein, sollte die Entsendung der entsprechenden Vertreter/innen in Betracht gezogen werden.

Gleichzeitig bitten wir während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.